

Merkblatt zum Ablauf der Trichinenprobenentnahme durch den Jäger

FLEISCHHYGIENE

Stand: Mai 2023

- Grundvoraussetzung für die Entnahme von Trichinenproben ist der erfolgreiche Abschluss einer Schulung des LJV bzw. der Kreisjägerschaft zur kundigen Person bzw. zur Entnahme von Trichinenproben.
- Da es sich bei der Untersuchung von Fleisch oder Wildbret um eine amtliche Untersuchung handelt, muss der Verantwortliche, **bevor** er Trichinenproben entnehmen darf, beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt schriftlich autorisiert werden (nur für den Rhein-Kreis Neuss, nur auf schriftlichen Antrag hin).
- Der Antrag zur Autorisierung ist formlos schriftlich beim Veterinäramt des Wohnortes zu beantragen. Beizulegen sind der Nachweis einer erfolgreich absolvierten Schulung, Kopien des gültig gelösten Jagdscheins und des Personalausweises.
- Um Trichinenproben zur Untersuchung annehmen zu können, muss neben der Trichinenprobe der ausgefüllte Wildursprungsschein und die Legitimation zur Trichinenprobenentnahme durch das Veterinäramt vorgelegt werden. Das Wildschwein muss mit einer Wildmarke gekennzeichnet sein. Wildursprungsscheine und Wildursprungsmarken sind ausschließlich vom Jagdausübungsberechtigten beim Veterinäramt zu beziehen.
- Für die Untersuchung auf Trichinen genügt die Entnahme einer Probe, die aus den Zwerchfellpfeilern oder dem Vorderlauf entnommen werden kann. Die Probe darf nur aus Muskelfleisch bestehen, alles andere Probenmaterial wird zurückgewiesen, also nicht untersucht.

- Die Probemenge (Schwarzwild, Dachs) sollte mindestens 10 Gramm, besser 60
 Gramm betragen, damit auch für mögliche
 Nachuntersuchungen ausreichend Material
 vorhanden ist und aufwendige Nachproben
 vermieden werden. Kleinere Probenmengen
 werden zurückgewiesen.
- Die Proben können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr abgegeben werden.
- Das Original des Wildursprungsscheins verbleibt bei der jeweiligen Untersuchungsstelle, die vierte Durchschlag beim Jagdausübungsberechtigtem. Die Durchschläge müssen zwei Jahre aufbewahrt werden. Der jeweils zweite und dritte Durchschlag ist für Abnehmer des Wildes.

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Rufnummer 02181 601 3901 zur Verfügung.

Kontakt

Rhein-Kreis Neuss Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich

02181 601-3901 (Telefon) veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de